

Reglement über die Rechtssammlung

vom 4. Dezember 2013

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 46 vorläufige Gemeindeordnung als Reglement:

I. Rechtssammlung

Begriff

Art. 1

Die systematische Rechtssammlung der Stadt Wil (sRS) ist eine nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der geltenden kommunalen Erlasse.

Inhalt

Art. 2

¹ In die sRS werden sämtliche Erlasse und Vereinbarungen der städtischen Behörden aufgenommen.

² Nicht aufgenommen werden Erlasse mit einer Geltungsdauer von weniger als sechs Monaten sowie Verwaltungsanweisungen.

Anhang

Art. 3

Im Anhang zur sRS werden folgende Erlasse mit dem Titel aufgenommen:

- a) Zonenplan;
- b) Schutzplan;
- c) Sondernutzungspläne (Überbauungs-, Baulinien-, und Gestaltungspläne);
- d) Schutzverordnungen.

Rechtswirkung

Art. 4

Gemeindeordnung, Reglemente und allgemein verbindliche Anordnungen verpflichten und berechtigen die Einzelnen, sobald Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn nach den gesetzlichen Bestimmungen¹ amtlich bekannt gemacht sind.

¹ Art. 6 Gemeindegesetz (sGS 151.2), Art. 28 Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1); Art. 12 vorläufige Gemeindeordnung

II. Veröffentlichung, Bezug und Nachführung

Einsichtnahme

Art. 5

¹ Die Erlasse der systematischen Rechtssammlung

- a) können auf der Stadtkanzlei eingesehen und bezogen werden und
- b) werden im Internet unter www.stadtwil.ch veröffentlicht.

² Die Erlasse im Anhang zur sRS können beim Departement Bau, Umwelt und Verkehr eingesehen werden.

Bezug der Rechtssammlung

Art. 6

Die sRS erhalten unentgeltlich in gedruckter Form die:

- a) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- b) Mitglieder des Stadtrats;
- c) Departementssekretariate;
- d) Stadtkanzlei.

Bezug von Erlassen

Art. 7

¹ Einzelne Erlasse in gedruckter Form werden unentgeltlich abgegeben an:

- a) Mitglieder der städtischen Kommissionen sowie Dienststellen der Stadtverwaltung, soweit die Erlasse für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind;
- b) das städtische Personal, soweit es sich um personalrechtliche Erlasse handelt.

² Dritte erhalten die veröffentlichten Erlasse in Druckform gegen Bezahlung einer entsprechenden Gebühr².

³ In begründeten Fällen kann die Stadtkanzlei einzelne Erlasse gratis abgeben.

Nachführung

Art. 8

¹ Die Nachführung der Rechtssammlung erfolgt jährlich zweimal mit Stichtag 1. Januar und 1. Juli.

² Die Stadtkanzlei

- a) ist zuständig für die periodische Nachführung der systematischen Rechtssammlung,
- b) bereinigt die aufzunehmenden Erlasse in formeller Hinsicht und
- c) erlässt Richtlinien für die Rechtssammlung.

² Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5)

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 9
Das Reglement über die Rechtssammlung vom 20. Dezember 2006
wird aufgehoben

Vollzugsbeginn

Art. 10
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

